

**Zeitschrift:** Heimatbuch Meilen  
**Herausgeber:** Vereinigung Heimatbuch Meilen  
**Band:** 32 (1992)

**Artikel:** Ufernutzung im Wandel  
**Autor:** Ziegler, Peter / Kummer, Peter / Ochsner, Gustav  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-954203>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ufernutzung im Wandel

Peter Ziegler

Das Ufer in früherer Zeit

Bis ins 19. Jahrhundert spielte sich das Leben am Zürichsee zu einem wesentlichen Teil am Seeufer ab. Die Dorfbäche mündeten noch unkanalisiert in den See, ihr Schuttdelta vergrössernd. Hier konnte Sand und Kies gewonnen werden; die unbewachsene Fläche liess sich aber auch zum Lagern von Material – Baumstämme, Brettern, Balken oder Steinen – verwenden. Wer einen Garten in Seenähe besass, durfte ihn wohl mit einer Mauer und einem Hag einschliessen; davor aber blieb ein Uferstreifen, der allen zugänglich war. Wirkten die Uferstreifen oft sehr natürlich und damit auch etwas verwildert, erschienen sie vor den Landsitzen verschiedener Stadtzürcher Geschlechter besonders gepflegt. Eine sauber gefügte Bruchsteinmauer schloss das Ufer gegen den See ab. Solches Mauerwerk fand sich auch andernorts, vor allem im Bereich von Landeplätzen und Haaben, besonders ausgeprägt etwa in Meilen. Die Haaben waren in jedem Dorf ein das Ufer prägendes Element. Die Haaben waren der eigentliche Mittelpunkt des Lebens am See. Hier landeten Nachen und Fischergransen, hier legte das Marktschiff an, hier lud man Waren ein und aus. Hier stapelte man für kurze Zeit allerhand Güter, hier verrichtete man aber auch allerhand Tätigkeiten. So wurde der Uferstreifen von Zimmermann und Steinmetz als Werkplatz benutzt. Standen lagen zum Verschwellen oder zum Transport bereit. Man putzte Fässer und Standen, man wusch schmutzige Kleider, man schöpfte Wasser für Haus, Stall und Garten; Fischer flickten Netze oder hängten sie nach dem Fang zum Trocknen auf.

Was man sich heute nicht mehr vorstellen kann, war in früheren Zeiten grösste Selbstverständlichkeit: Schiessstände am Zürichseeufer. Die Schützenhäuser und Scheibenstände vieler Gemeinden lagen unmittelbar am Ufer; vielfach wurde Seegebiet überschossen – auch in Meilen. (Und zwar, wenn nicht alles täuscht, im Widerspruch zu Stelzers Angaben, bis zum Bau der Seestrasse; vgl. S. 79.)

Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts war das natürliche Seeufer auf Grund der Entwicklung von Industrie und Verkehr sowie der Bautätigkeit bis auf wenige Reste zusammengeschrumpft. Fabriken, wie die Chemische Fabrik von Uetikon, die Wasser nutzten oder vom billigen Transport auf dem See profitierten, setzten neue Akzente in die Uferzone. Viele Haaben und natürliche Landeplätze wurden zugeschüttet. Landaufschüttungen in der Uferzone waren oft problematisch und hatten gelegentlich verheerende Folgen. Erinnert sei an die Rutschungen und

Ufereinbrüche in Wädenswil 1873, Horgen 1875, Rüschlikon 1898 und Küsnacht (Kusen) 1955.<sup>1</sup> So dramatisch wurde es in Meilen nie, aber das schief am Ufer stehende Meilemer Gerichtsgebäude zeigte jedem, wie wenig stabil Aufschüttungen sein können. Es gibt welche, die rutschen auch heute noch.

<sup>1)</sup> Der obenstehende Text ist eine von der Redaktion gekürzte Fassung nach dem Aufsatz des Autors «Der See und die Menschen» in: «Der Zürichsee und seine Nachbarseen», Zürich 1979, S. 210ff.

## Der Gemeindeplatz bis zum Abbruch des «Pappelheims»

Peter Kummer

Der «Gemeindeplatz» bei der Kirche ist in ganz besonderer Weise geeignet, den Wandel der Beziehung zum See am Beispiel Meilens zu illustrieren. Ist die heutige Seeanlage ganz auf Freizeit, Erholung und Vergnügen ausgerichtet, so hatte der frühere Gemeindeplatz über den grössten Teil des Jahres eine viel alltäglichere, praktische, an besonderen Tagen allerdings eine besonders festliche Funktion. Er diente die Woche über nicht nur als Lände- und Ablegestelle, sondern auch als Umlade- und Stapelplatz samt Brückenwaage (1877 auf Gesuch des Landwirtschaftlichen Vereins erstellt<sup>1</sup>). Kies wurde dort gelagert,<sup>2</sup> eine Steinmetzhütte befand sich dort noch Mitte des 19. Jahrhunderts,<sup>3</sup> nach Stelzen<sup>4</sup> zuvor dort die Kegelbahn des Gesellenhauses (später «Sternen»), sodann ein freier Platz, der dem Gemeindemetzger als Schafweide diente und den Re-

### Die erste Verordnung

Benutzung des Gemeindeplatzes

§1. Dieser Platz dient den Gemeindegängern und Ansässen auf Grundeigentum, soweit solcher nicht dem Pächter des Gemeindehauses («Sternen») zur Benutzung zugesichert ist, als allgemeiner Ablageplatz.

§2. Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat sich hiefür vorerst bei den Herrn Gemeinderäthen Bantli oder von Tobel unter Bezeichnung der abzulegenden Gegenstände anzumelden, von wo aus wenn möglich die geeignet scheinende Stelle angewiesen und der benötigte Raum genau bezeichnet wird.

§3. Die Ablage kann für acht Tage lang unentgeldlich statt finden, bei längerer Dauer, die aber höchstens bis auf vierzehn Tage gehen kann, ist die Bewilligung des Gemeinderathes einzuholen, welcher dann das Nähere bestimmen wird.

§4. Gegenstände, welche ohne Anmeldung oder Bewilligung nach § 2 u. 3 abgelegt werden, können, wenn deren Eigentümer bekannt ist, auf dessen Kosten wegschafft u. wenn der Eigentümer nicht bekannt ist, je nach Umständen in gemeinderäthliche Verwahrung genommen u. darüber das Gutfindende verfügt werden.

§5. Wer durch Benützung des Platzes denselben verunstaltet oder überhaupt etwas beschädigt, hat solches auf eigene Kosten unklagbar wiederherzustellen, u. zwar unter Gewärtigung von Ordnungsbussen u. Herstellung auf amtlichem Wege auf Kosten des Beschädigers.

§6. Wer dieser Verordnung in irgend einer Beziehung entgegenhandelt, wird mit einer unerlässlichen Ordnungsbuss von 1–4 Franken belegt u. im Wiederholungsfalle von der ferneren Benutzung gänzlich ausgeschlossen oder je nach Umständen dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung überwiesen.

(Gemeinderatsbeschluss vom 11. September 1847; «veröffentlicht im Stäfner Wochenblatt»).

kruten als Übungsort; er war sodann bis in unser Jahrhundert Ort der Feuerwehrinspektion. Auch die «Trülle» befand sich dort (ein drehbarer Kasten, in dem ein Verurteilter eingeschlossen und herumgedreht wurde, bis ihm Hören und Sehen verging<sup>5</sup>), als Vorläuferin gewissermassen des späteren Gefängnisses, und der Platz diente auch zur Abhaltung der Viehpunktierung und der Viehschau. Wahrscheinlich 1930, mit dem Ausbau des Gemeindehausplatzes, das heisst seiner «Herrichtung als Ausstellungs- und Parkplatz», wurden dann entsprechende Aktivitäten vom See weg ins Dorfzentrum verlegt.

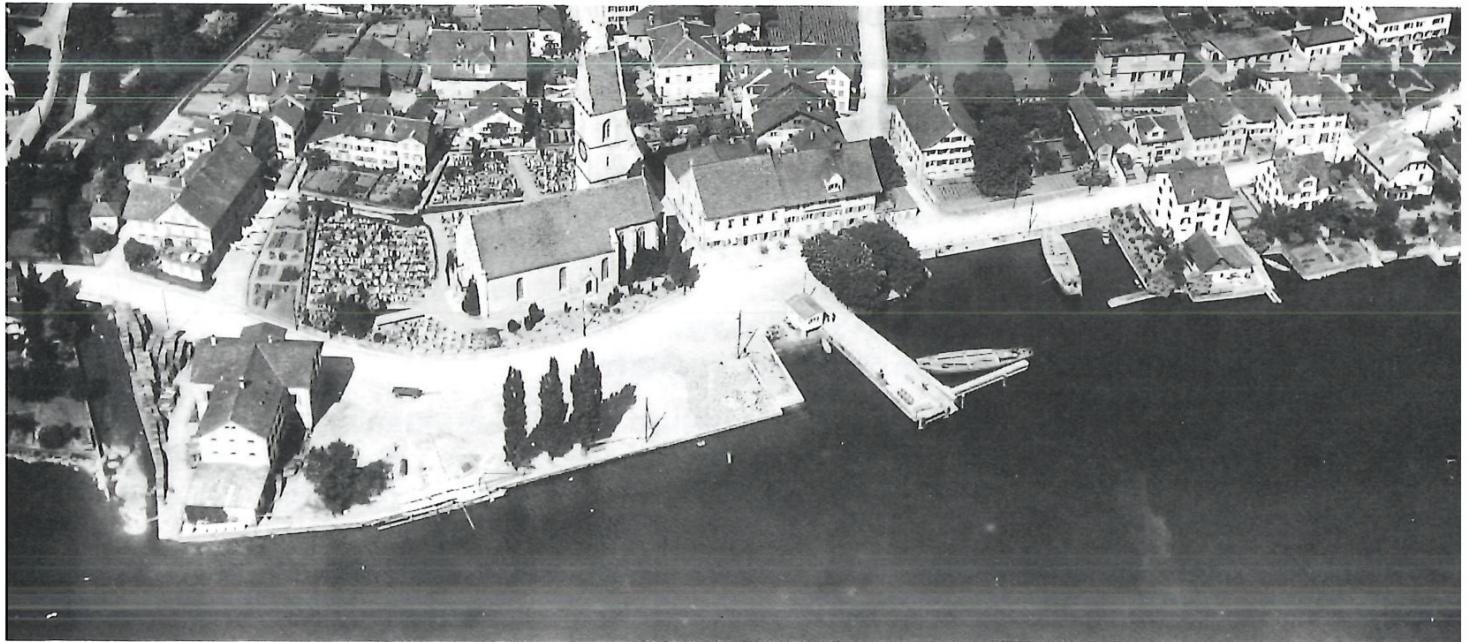
Ursprünglich war in Meilen überhaupt noch ein viel grösserer Teil des täglichen Lebens seewärts orientiert: Was an Läden und Gewerbebetrieben nicht an der Kirchgasse lag, seit Bahn-eröffnung auch an der Bahnhofstrasse, konnte man an der See-strasse finden; Hofstetten war dabei ein eigentliches Nebenzentrum.<sup>6</sup> Ist es da erstaunlich, dass, was zu tun heute wohl niemandem mehr in den Sinn käme, auch das Bezirksgebäude samt Gefängnis (das berühmte «Pappelheim») am See errichtet wurde? Nicht anders, als in Uetikon seinerzeit die chemische Fabrik, wobei dort allerdings der See als Verkehrsader eine Rolle spielte.

Zu gewissen Daten immerhin wurde der Gemeindeplatz festlicher (wenn man die Viehschau nicht schon als Fest bezeichnen will), zum Beispiel an der Kirchweih (sinnigerweise neben der Kirche) und, seit es diese Feier gab, am 1. August.<sup>7</sup>

#### Spätere Verordnungen

Die erste Verordnung mit bloss sechs Paragraphen wurde bald durch umfangreichere Regelungen abgelöst; massgeblich und über Jahrzehnte nie integral ersetzt, sondern nur ergänzt wurde die von 1871; sie wies bereits zwölf je mindestens doppelt so lange Paragraphen auf. Wir fassen kurz zusammen: Ohne Bewilligung dürfen auf dem Platz keine Güter gelagert, vielmehr müssen diese sofort vom Schiff auf den Wagen oder umgekehrt verladen und weggeschafft werden. Bewilligung und Platzzuweisung erfolgen durch einen Platzaufseher, der über alle Bewegungen Buch führen muss, gegen eine gebührenpflichtige Karte; solange diese beim Inhaber ist, läuft die Lagerfrist. Gemeindeinwohner können – nach Bezug der Karte – 10 Tage unentgeltlich lagern. Bei Auswärtigen, die es jetzt anscheinend gibt, beginnt die Lagergebühr sofort. Diese ist abgestuft nach der Dauer (nach 8 Tagen steigt die Tagesgebühr aufs Doppelte) und nach Anzahl Schiffsladungen oder Bruchteilen davon; Holz, unabhängig, ob Lang- oder Klafterholz, kostet das Doppelte. Wegnahme der Ware ohne vorgängige Bezahlung wird mit Busse bestraft, ebenso jede Platzverunreinigung. Der Platzaufseher ist einer gemeinderätlichen Kommission von drei Mitgliedern aus Feld, Dorf und Obermeilen unterstellt; er erhält eine Entschädigung, die sich nach den Einnahmen aus Karten, Bussen und Lagergebühren richtet.

(Reglement betr. die Benutzung der öffentlichen Landungs- und Ablegeplätze der Gemeinde Meilen vom 1. Juli 1871).



Flugaufnahme von Meilen um 1920, vorn der Gemeindeplatz, die Schifflände und die Löwenhaab.

Den alten Gemeindeplatz bei der Kirche kann man sich, seiner hauptsächlichen Funktion entsprechend, nicht bescheiden genug vorstellen: ohne jede optische oder gar bauliche Abtrennung gegenüber der Seestrasse, gestampfter Boden, kaum gekeist, ein paar Pappeln am Rand (wie sie schon vor Errichtung des «Pappelheims» dort standen), ganz vereinzelt eine Sitzbank, ein Wartehäuschen erst seit 1905.<sup>8</sup> Im Zusammenhang mit der Seestrasseverbreiterung und der Erstellung sowohl eines neuen (des heutigen) «Schiffwartehauses» und einer neuen «Landanlage zwischen Dampfschiffsteg und Schiffsrampe daselbst» beschloss die Gemeindeversammlung Ende 1931/33<sup>9</sup> auch den Ausbau des «Gemeindehaabplatzes zwischen Gerichtshaus und Dampfschiffsteg» samt neuem Schiffswarthehaus. Obwohl dem Platz nun eigentlich nur noch Freizeitcharakter zukam und damit der Ästhetik hätte grösseres Gewicht zugemessen werden können, blieb es doch bei einer sehr bescheidenen, wenn auch von Bäumen flankierten und mit zahlreichen Bänklein versehenen Anlage in Gestalt eines Kiesplatzes, bis dann nach dem Abbruch des «Pappelheims» die heutige Lösung getroffen wurde. Wir folgen dabei den allerdings stark gekürzten Ausführungen des damaligen Gemeindeschreibers Gustav Ochsners im Jahrbuch vom Zürichsee.<sup>10</sup>

Die Umgestaltung der Seeanlage beim Dampfschiffsteg

Gustav Ochsner

Mit der Erstellung des neuen Bezirksverwaltungsgebäudes durch den Kanton war der Abbruch des der Gemeinde Meilen gehörenden alten Gerichtshauses am See besiegelt. Jedenfalls hat es keine grosse Opposition zu überwinden gegeben, als der

Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Abbruch des ohnehin stark Schlagseite aufweisenden Baus beantragte. Der Anblick des Dorfes für den vom See her kommenden Besucher hat immer Anlass zu ironischen Bemerkungen gegeben und das schöne Bild der markanten Kirche beeinträchtigt.

In der Absicht, eine zusammenhängende Anlage zwischen Dampfschiffsteg und Fährelände vorzubereiten, ist im Herbst 1954 ein beschränkter Ideenwettbewerb durchgeführt worden, dem das Projekt von Gartenarchitekt BSG P. Zbinden in Zürich obsiegte, weil er auf die bestehende Bepflanzung, die Reihe Pappeln längs dem Ufer als Wahrzeichen der Gemeinde, Rücksicht nahm. Der Gemeinderat hat auch Wert darauf gelegt, dass die schon früher erstellte Freitreppe, über die am 1. August 1941, anlässlich der 650-Jahrfeier der Gründung der Eidgenossenschaft, für den Bezirk Meilen das Feuer vom Rütli übernommen worden ist, weiter besteht. Ebenso hat es der Gemeinderat als notwendig erachtet, dass ein bei jedem Wetter benutzbarer fester Platz erstellt wird. Die ganze zur Verfügung stehende Fläche von 4070 m<sup>2</sup> wird unter Einbezug des Dorfbaches, der mit einer gewölbten Holzbrücke mit dem Fähreländeplatz verbunden wird, umgestaltet. Die Aufteilung in Grünflächen und Aufenthaltsplätze mit Weganlagen wird in einem angemessenen Verhältnis stehen. Spazierwege führen direkt dem Wasser entlang. Die nischenartig verteilten Sitzplätze werden auf 24 vermehrt. Anstelle des jetzigen kleinen Kiosk-Provisoriums wird ein von dipl. Architekt Th. Laubi projektiertes, sich gut in die Umgebung einfügendes Gebäude mit einem Ziegelsteildach erstellt (dem auch seitens der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommision zugestimmt worden ist) und nicht, wie auch vorgeschlagen, ein «Milchpilz» als Propaganda-Anlage für die Förderung des Milchkonsums.

Durch eine von Dr. Ing. Ch. Wunderly gestiftete Bronzeplastik von Hermann Haller wird die Anlage auch einen sehr wertvollen künstlerischen Schmuck erhalten.

Mit dem hoffentlich bis im Frühjahr 1956 beendeten Arbeiten wird Meilen damit am See eine Empfangsstube von seltenem Reiz erhalten.

<sup>1)</sup> Protokoll Gemeinderat 5. 11. 1877.

<sup>2)</sup> Schreiben des Direktors der öffentlichen Bauten an Gemeinderat Meilen vom 25. Mai 1861; Akten Seestrasse des Bauamtes Meilen.

<sup>3)</sup> Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1856.

<sup>4)</sup> Jakob Stelzer, Geschichte der Gemeinde Meilen, S. 171.

<sup>5)</sup> In der Formulierung von Felix Aeppli, Geschichte der Gemeinde Maur, Zürich 1979, S. 109.

<sup>6)</sup> Vgl. HB 89, S. 71f.

<sup>7)</sup> Vgl. HB 91, S. 28ff.

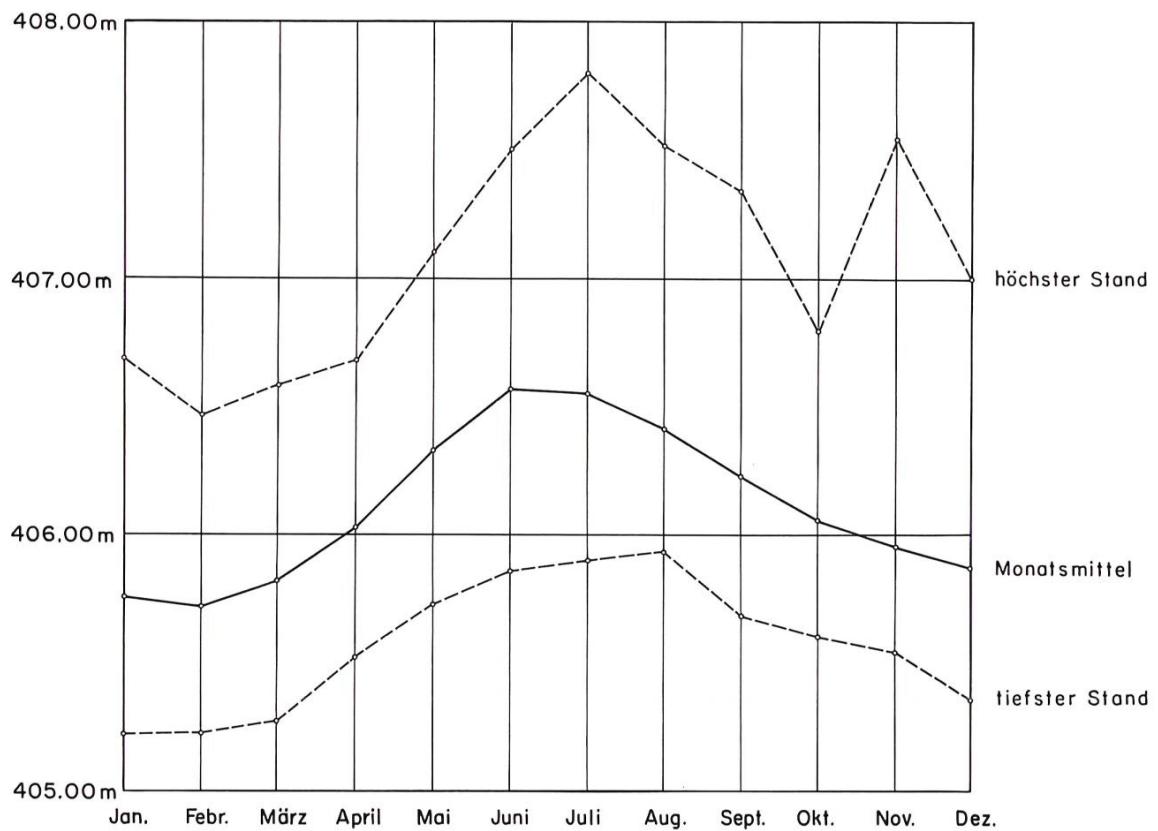
<sup>8)</sup> Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 1905.

<sup>9)</sup> Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 1931 und 4. April 1933.

<sup>10)</sup> Jg. 1954/1955, S. 263ff.

Monatliche Wasserstände des Zürichsees  
der Jahre 1811 – 1880

Auszug aus 6\*



Monatliche Wasserstände des Zürichsees  
der Jahre 1952 – 1990

Auszug aus 8\*

